

13. August 2021

Konzept zum Schutz der Personen, die an den Stadtschulen Zug arbeiten und lernen: Gültig ab Montag, 16. August 2021

Die Stadtschulen stellen mit ihrem Schutzkonzept sicher, dass ihre Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schülern ausreichend geschützt sind. Alle aufgeführten Massnahmen sind wichtig und unterliegen keiner Wertung oder Rangierung.

Das Schutzkonzept basiert auf folgenden Grundlagen:

- Verordnungen über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (Bundesamt für Gesundheit BAG)
- Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko gemäss COVID-19-Verordnung; Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs
- COVID-19; EDK Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/21 (Beschluss vom 25. Juni 2020)
- Weisungen der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug
- Medienmitteilung der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) – Maskenpflicht an den gemeindlichen Schulen vom 23. Oktober 2020
- Mitteilung der Gesundheitsdirektion, Amt für Sport – Schulsport und COVID-19-Verordnung vom 28. Oktober 2020
- Medienmitteilung der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) – Mit Reihentests gegen Massenquarantäne vom 16. Februar 2021 inkl. RRB vom 16. Februar 2021
- Medienmitteilung der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) – Ausdehnung der Corona-Reihentests vom 24. März 2021 inkl. RRB vom 23. März 2021
- Medienmitteilung der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) – Aufhebung der Maskenpflicht auf der Sekundarstufe I vom 19. Mai 2021 inkl. RRB vom 18. Mai 2021
- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Bundesamt für Gesundheit BAG)
- Medienmitteilung vom 7. Juli 2021 der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) – Fortführung Corona-Reihentests

1. EINREISENDE AUS RISIKOGEBIETEN: QUARANTÄNEBESTIMMUNGEN

Wer aus einem Risikogebiet zurückreist ist verpflichtet, sich bei den Behörden zu melden.

Massnahmen

Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus aufgehalten haben (vgl. Liste BAG), entfällt die Reisequarantäne ab Schulbeginn. Die Quarantänepflicht bleibt jedoch für die Tage zwischen der

Einreise und dem Schulbeginn verpflichtend bestehen. Für Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitende, die nicht an den repetitiven Reihentests teilnehmen (Zykl. 1 und 3. Klasse oder Verzichtserklärung), gilt die Reisequarantäne unverändert. Ebenso haben sich Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitende mit Symptomen einer Covid-19-Infektion in Isolation zu begeben.

Wer verpflichtet ist sich in Quarantäne zu begeben, muss innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde seine oder ihre Einreise melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen. Die Quarantänebestätigung des Kantons ist nach deren Beendigung der Personaladministration zuzustellen.

Lehrpersonen, welche in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, Kenntnis von Verstössen gegen die Quarantänebestimmungen erhalten, schicken die betreffende Schülerin, den Schüler nach Hause und suchen mit den Eltern umgehend das Gespräch und fordern die Quarantänepflicht ein. Die Lehrperson informiert ihre vorgesetzte Stelle über die Situation. Bei Nichteinhaltung der Quarantänepflicht kann durch den Rektor eine Anzeige beim Kanton erfolgen.

2. HANDHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

An sensiblen Punkten (Eingang zu Unterrichtszimmern, Lehrpersonenzimmer, Bibliothek etc.) stehen primär für Mitarbeitende und Erwachsene Handhygienestationen oder Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

WICHTIG: Kindern wird das Benutzen von Desinfektionsmittel nicht empfohlen und sollte nur in Ausnahmefällen Verwendung finden. Es genügt das Waschen der Hände mit Seife und Wasser.

Bei Ankunft im Schulzimmer / am Arbeitsplatz waschen sich alle Schülerinnen/ Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeitende der Schule und Dritte die Hände mit Wasser und Seife. Desinfektionsmittel kommen in der Regel dort zum Einsatz, wo Wasser / Seife nicht verfügbar sind.

In den Toiletten stehen Einweghandtücher oder Handtuchrollen zur Verfügung.

Die Hauswartung ist für das Auffüllen und Bestellen der Handhygienemittel zuständig.

3. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Der Mindestabstand von 1.5 m bei interpersonellem Kontakt ist einzuhalten. Dies gilt insbesondere für erwachsene Personen und im Kontakt zwischen erwachsenen Personen und Schülerinnen und Schülern.

Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler wird im schulischen Setting nicht als enger Kontakt definiert. Auf das Distanzhalten soll trotzdem - altersgemäss - sensibilisiert werden.

Wo Wartezonen zu erwarten sind (Schulsekretariat / Mediathek-Bibliothek / Schulgängende Betreuung / weitere), soll der verlangte Abstand von 1.5 Metern (Kind-Erwachsene, Erwachsene-Erwachsene) markiert werden.

Lehrpersonen stellen die eigene Arbeitsfläche (Pult) mit mindestens 1.5 Metern Abstand zu den Pulten der Schülerinnen und Schüler auf.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Massnahmen
Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (z.B. Händeschütteln).
Die Schule stellt pro Klasse/Abteilung und Therapeutin transparente Trennscheiben mit Durchreiche-Schlitz und Schutzmasken zur Verfügung.

4. SCHUTZMASKEN

In den Aussenbereichen der Schulanlagen muss keine Schutzmaske getragen werden. In den Innenbereichen gilt:

Massnahmen
Das Tragen einer Schutzmaske entfällt für alle Mitarbeitenden, Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler der Stadtschulen.
Alle externen Personen (Eltern, Besucherinnen und Besucher, Gäste, HSK-Involvierte, Lehrpersonen etc.) tragen beim Betreten und im Innern der Schulgebäude immer eine Schutzmaske. Die Schutzmasken sind selber mitzubringen.
Den Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schülern steht es offen, eine Schutzmaske zu tragen, wenn sie sich dadurch sicherer fühlen. Dies gilt für alle schulischen Anlässe inkl. den freiwilligen Schulsport.

5. REINIGUNG / LÜFTUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen
Für Reinigungspersonal/Hauswartung: Türgriffe, Treppengeländer oder andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden sowie WC-Anlagen, werden gemäss Reinigungsplan der Hauswartung mindestens einmal täglich gereinigt.
Während des Unterrichtsbetriebs reinigen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler die Oberflächen, benutzten Gegenstände und mehrfach genutztes Unterrichts-Material bei wechselndem Gebrauch mindestens einmal täglich.
Abfalleimer werden regelmässig geleert (insbesondere in den Toiletten). Das Anfassen von Abfall ist zu vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden. Es sind Handschuhe zu tragen. Diese sind nach Gebrauch sofort zu entsorgen.
Räumlichkeiten werden regelmässig und die Unterrichtszimmer nach jeder Schulstunde gelüftet.

6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen
Besonders gefährdete Mitarbeitende belegen ihre Situation mittels Arztzeugnis. Für sie sollen gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 Lösungen gefunden werden. Die dafür notwendigen Absprachen erfolgen zwischen der gefährdeten Person und der zuständigen Schulleitung.
Für Mitarbeitende, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, suchen wir individuelle Lösungen gemäss Personalrecht: Gespräch Mitarbeitende/r – Leitung. Der enge Kontakt

unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Ebenfalls wird die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt und gegebenenfalls werden individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden.

Der Unterricht bei speziell gefährdeten Schülerinnen und Schülern (mit Arztzeugnis) wird durch die Schule organisiert.

Gesunde Schülerinnen und Schüler mit gefährdeten Personen zu Hause gehen grundsätzlich in die Schule. Dispensation von Schülerinnen und Schüler: Arztzeugnis erforderlich, Risiko ist mit Hausarzt zu besprechen.

7. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Mitarbeitende und Schülerinnen und Schüler mit Krankheits-Symptomen verbleiben im Grundsatz zuhause. Schülerinnen und Schüler werden bei Symptomen im Schulbetrieb nach Kontaktaufnahme mit den Eltern nach Hause geschickt. Sie werden ausserdem angewiesen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen. Absenzen werden dem Sekretariat via Schulleitung gemeldet.

Pro Schulanlage ist ein Raum als Krankenzimmer definiert bzw. bezeichnet und mit einem Fiebermesser bestückt. Dieser Raum steht bei Bedarf ausschliesslich für Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler mit konkreten Symptomen zur Verfügung. Es wird primär am Grundsatz festgehalten, wonach Personen mit Krankheits-Symptomen nach Hause geschickt werden (bei Kindern und Jugendlichen nach Kontaktaufnahme mit den Eltern) – siehe auch Punkt 7.

Falls mehrere Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, werden Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Schulärztin und dem Kantonsarzt besprochen und das weitere Vorgehen festgelegt. Die Interne Sicherheit wird unterstützend hinzugezogen.

8. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Abweichungen vom Regelbetrieb sind in jedem Fall mit der zuständigen Schulleitung zu besprechen.

Bei der erstmaligen Abgabe von Schutzmaterial (Masken, Handschuhe) wird die korrekte Anwendung durch die abgebende Person (in der Regel Hauswartung oder Lehrperson) instruiert.

Während der unterrichtsfreien Zeit (z.B. Pausen oder Mittag) sind die Hygienemassnahmen und der Schutzabstand von 1.5 Metern verpflichtend einzuhalten oder die Schutzmaske zu tragen.

Für die schulergänzende Betreuung (SEB) sowie für die Schulsozialarbeit gelten die gleichen Prinzipien wie für den Schulbetrieb. Für die SEB wurde ein separates Schutzkonzept erstellt, welches u.a. folgende Vorgaben und Massnahmen enthält:

- Die Maskentragpflicht fällt in Verbindung mit den Reihentests und dem Einhalten der Hygienemassnahmen und Abstandregeln für die in der Betreuung tätigen Mitarbeitenden und für die SuS grundsätzlich weg.
 - Mitarbeitende mit einem Covid-Zertifikat können ohne Maske arbeiten und müssen nicht an den Reihentests teilnehmen.
 - Mitarbeitende, die nicht über ein Covid-Zertifikat verfügen und auch nicht an den Reihentests teilnehmen, tragen bei der Arbeit eine FFP2-Schutzmaske.

- Bei Kontakten (wie z.B. Gesprächen) mit externen Personen tragen auch die Mitarbeitenden der Freizeitbetreuungen eine Schutzmaske. Mitarbeitende von anderen Freizeitbetreuungen gelten ebenfalls als externe Personen.
- Die Freizeitbetreuung ist keine öffentlich zugängliche Einrichtung. Eltern warten vor dem Eingang der Freizeitbetreuung, um ihre Kinder abzuholen. Darüber, ob Eltern mit Schutzmaske in begründeten Fällen die Räumlichkeiten der Freizeitbetreuung betreten dürfen, entscheiden die Gruppenleitungen. Für besonders gefährdete Personen stehen FF2-Masken zur Verfügung.
- Der Mindestabstand von 1.5 m zwischen den Mitarbeitenden und anderen erwachsenen Personen wird eingehalten. Falls dies nicht möglich ist, muss eine Maske getragen werden.
- Für Kinder untereinander gelten keine Mindestabstände. Auf das Distanzhalten sollen die Kinder trotzdem und altersgerecht hingewiesen werden, sobald dies die Situation verlangt.
- Die Abstände zwischen den Kindern am Mittagstisch werden optimiert.
- Die Kindergruppen werden möglichst nicht gemischt. Die Kinder werden beim Mittagessen an die Esstische fix zugeteilt. Die Sitzordnung bleibt für das ganze Semester bestehen.
- Die Mitarbeitenden nehmen die Mahlzeiten von den Kindern getrennt ein.
- Die Kinder dürfen sich nicht selber bedienen und in der Küche mitarbeiten. Das gilt auch für das Aufdecken und für die Zwischenverpflegungen.
- Bei der Essensausgabe sind Schutzeinrichtungen angebracht, die Abstände sind gewährleistet.

Für den Sportunterricht gilt folgendes:

- Möglichkeiten zur Durchführung des Sportunterrichts im Freien sollen konsequent genutzt werden.
- Der Sportunterricht findet ohne Schutzmaske statt.
- Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln weiterhin besonders Wert zu legen.
- Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet.

Hinweis: Für Sportsequenzen auf der Sekundarstufe I mit näheren Kontakten, bei denen die Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, kann die Sportlehrperson das Tragen einer Schutzmaske anordnen.

Für den Musikunterricht gilt folgendes:

- Singen soll idealerweise im Freien oder in grossen Räumen bei geöffneten Fenstern stattfinden.

9. REIHENTESTS AUF DER PRIMARSTUFE 4. BIS 6. KLASSE UND DER SEKUNDARSTUFE I (gem. kantonalem Konzept)

Entscheidend für den Erfolg der erweiterten Teststrategie ist ein zeitnahes Erkennen von infizierten Personen, welche keine Krankheits-Symptome aufweisen und daher eine rasche Auswertung der Proben und eine unverzügliche Anordnung allfälliger Massnahmen (Isolation bzw. Quarantäne). Das Ziel ist, dass so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich getestet werden, um den Präsenzunterricht zum Wohle der Schülerinnen und Schüler wenn immer möglich aufrechtzuerhalten. Die Testung ist - neben der weiterhin konsequenten Umsetzung der Schutzkonzepte - ein Baustein zur Erreichung dieses Ziels.

Massnahmen

Es werden zweimal pro Woche jeweils am Morgen Tests durchgeführt (Mo/Do oder Di/Fr). Es werden eine Pool-Speichelprobe (Spucktests) sowie eine Individualprobe (Schleimhautabstrich) genommen.

Die Tests pro Klasse führen jeweils die gleichen Lehrpersonen durch. Die Lehrpersonen werden mit Informationsmaterial entsprechend instruiert.

Grundsätzlich wird überall dort getestet wo sich während den Unterrichtszeiten längere konstante Kontakte ergeben. Im Fokus stehen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler der 4. bis 6. Primarklassen und der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse aus altersdurchmischten 3./4. Klassen können an den Reihentests teilnehmen. Von den Eltern ist dazu die Einwilligungserklärung einzureichen (Teilnahme-Erklärung Testungen 3. Klasse).

Es werden alle Lehrpersonen getestet. Die Teilnahme ist im Grundsatz obligatorisch. Die Schulleitungen haben die Möglichkeit, Personen, die nicht getestet werden möchten, von der Teilnahme zu dispensieren. Dazu ist das kantonale Dispensationsgesuch (Ausdrückliche Verzichtserklärung) an die Schulleitung einzureichen.

Auf Primarstufe können Eltern ihre Kinder von den Tests dispensieren lassen. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können für sich selbst eine Dispensation von den Tests beantragen. Das entsprechende kantonale Dispensationsgesuch (Ausdrückliche Verzichtserklärung) muss via Klassenlehrperson eingereicht werden. Die Option zur Dispensation ermöglicht es, bei Bedarf auf besondere Bedürfnisse etwa von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung einzugehen. Die Schulleitung muss keine Rechenschaft über Dispensationen ablegen. Tritt in der Klasse ein positiver Fall auf, wird den Schülerinnen und Schülern, welche nicht an den Tests teilgenommen haben, vom kantonalen Contact Tracing eine zehntägige Quarantäne auferlegt. Positiv getestete Schülerinnen und Schüler gehen wie bisher in Isolation.

Geimpfte nehmen nach Erreichen des vollen Impfschutzes an den Reihentests nicht mehr teil. Als vollständig geimpfte Person gilt, wer

- eine Impfung mit 2 Dosen eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffes erhalten hat, ab dem 15. Tag nach Verabreichung der 2. Dosis (2. Impfung).
- eine Dosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffes erhalten hat, ab dem 15. Tag nach Verabreichung der Dosis, sofern eine bestätigte, zurückliegende SARS-CoV-2 Infektion vorliegt.

Als Bestätigung gilt das Formular «Selbstdeklaration geimpfte Personen».

Vollständig geimpfte Personen werden innerhalb von 12 Monaten nach Erreichen des vollständigen Impfschutzes grundsätzlich nicht repetitiv getestet und scheiden aus den Reihentests aus. *(Über allfällige besondere Ausnahmen entscheidet die Gesundheitsdirektion. Kantonsärztlich angeordnete Tests im Rahmen von Ausbruchsabklärungen fallen nicht unter diese Bestimmungen. Bei erneut auftretenden Symptomen ist ein Test immer nötig.)*

Personen mit vollständigem Impfschutz informieren die zuständige Schulleitung, dass sie an den Reihentests nicht mehr teilnehmen.

10. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen
Die Schutzmassnahmen werden in allen Schulhäusern bei den Eingängen gut sichtbar angeschlagen.
Das Rektorat informiert intern und extern bei Neuerungen oder notwendigen Anpassungen. Intern: In der Regel via Intranet / E-Mail Extern (Eltern): In der Regel via Website
Fragen zur Gesundheit klären die Stadtschulen direkt mit der Schulärztin (allenfalls Kantonsarzt).
Grundsätzlich halten wir uns an die Vorgaben und an die Empfehlungen des Bundes und/oder des Kantons, welche laufend aktualisiert und im Bedarfsfall über unsere internen Informationskanäle (z.B. Intranet und/oder Sekretariat) verbreitet werden.
Lehrpersonen und Mitarbeitende informieren sich regelmässig über den Umgang mit Schutzmaterial und die Hygienemassnahmen.
Mitarbeitende sowie Lehrpersonen achten auf die Einhaltung der beschriebenen Massnahmen.

11. WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN/MASSNAHMEN

Eltern können das Schulareal für schulische Termine auf Einladung aufsuchen.
Schulinterne Präsenzveranstaltungen inkl. Lehrpersonenweiterbildungen Generell: Betriebliche Notwendigkeit des Anlasses zuerst überprüfen Die Schutzmassnahmen sind einzuhalten (1.5 Meter Abstand oder Schutzmaske). Anlässe/Veranstaltungen mit externen Personen Im Innern gilt eine generelle Maskenpflicht.
Vorräte (Seifenspende / Desinfektionsmittel / Einweghandtücher / Abfalleimer u.a.) werden durch die Hauswartungen beschafft. Die Lagerung in den Schulhäusern erfolgt in Absprache zwischen den Leitungspersonen und der Hauswartung.
Bei Schulveranstaltungen mit höheren Übertragungsrisiken ist nach Möglichkeit auf die Durchmischung von Klassen zu verzichten oder das Contact Tracing zu ermöglichen. Die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden erfolgt unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen.
Kinder und Erwachsene werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen.
Schulweg: In Verantwortung der Eltern, es gilt auch in öV den Abstand zu wahren. Seit dem 6. Juli gilt im öV eine Maskenpflicht für die Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren. Die Hygienemassnahmen müssen auch ausserhalb der Schule eingehalten werden.
Beim Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bleibt die Klasse zusammen in einem Teil des Busses. Die Begleitpersonen tragen eine Schutzmaske. Für die Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren ist das Tragen einer Hygienemaske obligatorisch. Findet der Transport mit dem Schwimmbus statt, tragen die Begleitpersonen eine Maske, die Schülerinnen und Schüler nicht. Befinden sich zwei Klassen im Bus, besetzt die eine Klasse den vorderen, die andere den hinteren Teil des Busses.

Schulbus Zugerberg: Erwachsene müssen Abstand halten, Kinder nicht. Der Fahrer muss vor den Kindern und die Kinder vor dem Fahrer geschützt werden. Wo der Abstand zum Chauffeur nicht eingehalten werden kann, fährt dieser mit Maske. Erforderliche Masken (sofern Lenker/in von der Stadt Zug angestellt) können bei der Schulverwaltung beantragt werden.

ABSCHLUSS

Die Inhalte bilden die spezielle Situation vor Ort nicht ab. In der Ausgestaltung besteht Spielraum, den wir nutzen wollen. Gleichzeitig ist uns aber auch die einheitliche Umsetzung – wo nötig – wichtig.

Fragen können an die zuständige Leitungsperson gerichtet werden.
Alle Fragen werden in der Schulleitung besprochen und beantwortet.

Lockerungen, Verschärfungen und Korrekturen werden den Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule sowie den Eltern und Öffentlichkeit laufend kommuniziert.

Zug, 13. August 2021
Rektorat Stadtschulen Zug